

Verwaltungsvereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Sachbearbeitung
für Rehabilitanden

zwischen
der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)
vertreten durch ...
und
der Agentur für Arbeit
vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Geschäftsführung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Errichtung und Durchführung einer gemeinsamen Sachbearbeitung für Rehabilitanden, in der alle Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Leistungsverpflichtung aus § 16 Abs. 1 SGB II entsprechend der beigefügten Anlage für den Personenkreis erwerbsfähiger hilfebedürftiger Rehabilitanden in Reha-Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Reha-Verfahrens wahrgenommen werden.

(2) Folgende Aufgaben werden nicht in der gemeinsamen Sachbearbeitung für Rehabilitanden, sondern weiterhin in der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen:

- a) Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II wird weiterhin durch den Träger der Grundsicherung entschieden und ausgezahlt.
- b) die Verantwortung und Wahrnehmung der weiteren der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige insbesondere der Arbeitsvermittlung.

§ 2 Kooperation

(1) Den Mitarbeitern der Vertragsparteien in der gemeinsamen Stelle werden die notwendigen Zugriffsrechte auf die Daten der Rehabilitanden eingeräumt.

(2) Soweit für Rehabilitanden Maßnahmen durch den Träger der Grundsicherung vorgesehen werden, die nur im SGB II geregelt sind (z.B. Arbeitsgelegenheiten), erfolgt eine frühzeitige Information der gemeinsamen Sachbearbeitung,

(3) Die gemeinsame Stelle stellt sicher, dass der Träger der Grundsicherung unverzüglich über alle, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen informiert wird, insbesondere über die für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches vorgesehenen und erbrachten Eingliederungsleistungen, bzw. deren Abbruch und Beendigung.

§ 3 Beginn und Ende der Beauftragung im Einzelfall

- (1) Die Betreuung im Einzelfall beginnt mit der Unterrichtung des Trägers der Grundsicherung über den Eingliederungsvorschlag (§ 6a S. 3 SGB IX) und endet nach der Umsetzung des Eingliederungsvorschlages.
- (2) Eine zusätzliche Entscheidung im Sinne des § 6a S. 4 SGB IX ist nicht erforderlich.
- (3) Die Beauftragung endet auch im Falle einer Kündigung dieses Vertrages. Laufende Fälle sind dann an den Träger der Grundsicherung abzugeben und von diesem auszufinanzieren.

§ 4 Finanzierung der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II

- (1) Die gemeinsame Sachbearbeitung für Rehabilitanden führt die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Namen und für Rechnung des Trägers der Grundsicherung durch.
- (2) Die ARGE teilt zu Beginn eines Jahres mit, in welcher Höhe in diesem Jahr Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (getrennt nach Fälligkeitsjahren) In Anspruch genommen werden können. Bei der Zuteilung von Ausgabemitteln sind bestehende Mittelbindungen aus Vorjahren (seit Beginn der Beauftragung) zu berücksichtigen.

Die gemeinsame Sachbearbeitung für Rehabilitanden führt die übertragene Aufgabe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch. So sind z. B. Neubewilligungen erst dann möglich, wenn in ausreichendem Umfang Haushaltsermächtigungen durch die ARGE erteilt wurden.

Die Buchungsergebnisse in FINAS gelten gegenüber der ARGE als ausschließlicher Nachweis für die geleisteten Ausgaben. Es werden darüber hinaus keine detaillierten Abrechnungslisten oder einzelfallbezogene Nachweise erbracht.
- (3) Die Agentur für Arbeit berät die ARGE hinsichtlich des aus Sicht des Reha-Trägers notwendigen Finanzbedarfes.
- (4) Die Leistungen werden über FINAS aus dem SGB II-Haushalt der ARGE erbracht. Den Mitarbeitern der gemeinsamen Sachbearbeitung für Rehabilitanden wird die Berechtigung zur Buchung auf den entsprechenden Haushaltstiteln der ARGE erteilt.
- (5) Die Einhaltung des vorgegebenen Haushaltsrahmens wird durch die Mitarbeiter in der gemeinsamen Sachbearbeitung für Rehabilitanden überwacht. Mehr- oder Minderbedarfe werden unterjährig in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ARGE und Agentur für Arbeit geregelt.

§ 5 Personal

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine sachgerechte personelle Ausstattung (entsprechend den jeweiligen Aufgabenanteilen der BA und der ARGE) zu gewährleisten. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, der gemeinsamen Sachbearbeitung für Rehabilitanden folgende personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen:

.....

Die personelle Ausstattung wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Die fachliche Leitung der gemeinsamen Stelle obliegt der Agentur für Arbeit.

§ 6 Sachmittel

Der auf die ARGE entfallende Sachkostenanteil der gemeinsamen Sachbearbeitung wird (wie die sonstigen Kosten der ARGE) nach den Vorgaben des geltenden SGB-II-Kostenabrechnungsverfahrens erfasst.

§ 7 Haftung

Etwaige Haftungsansprüche aufgrund der Durchführung dieser Vereinbarung können nur insoweit geltend gemacht werden, als die Auftragnehmerin aufgrund ihrer eigenen Bestimmungen eine Haftung gegenüber Bediensteten ausspricht.

§ 8 Beschwerden/ Rechtsbehelfe/Klageverfahren für Bescheide nach § 16 Abs. 1 SGB II

- (1) Bescheide werden unter dem Logo der ARGE unter Benennung der SGB II – Rechtsgrundlage und der für Träger der Grundsicherung geltenden Rechtsfolgenbelehrung erstellt.
- (2) Beschwerden über oder Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen können sowohl bei der Auftragnehmerin als auch bei der Auftraggeberin eingelegt werden.
- (3) Die Bearbeitung und Entscheidung über Beschwerden oder Widersprüche übernimmt die gemeinsame Stelle, soweit eine Abhilfe möglich ist.
- (4) Soweit die gemeinsame Stelle der Beschwerde oder dem Widerspruch nicht abhelfen kann, obliegt die weitere Bearbeitung der Auftraggeberin.

§ 9 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum xxxxx in Kraft.
- (2) Sie kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden.
Sollte bei der praktischen Umsetzung der Aufgabe die Situation eintreten, dass sich Risiken für den BA-Haushalt ergeben (z. B. der Auftraggeber stellt nicht in ausreichendem Umfang die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung), ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

„ARGE gemeinsame Sachbearbeitung“

(3) Die Vereinbarung, seine Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht.

Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Vorsitzende/r der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit

.....

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung

Durch die Auftragnehmerin werden insbesondere folgende Tätigkeiten und Aufgaben übernommen:

- Bescheiderteilung an die Rehabilitanden für alle nach § 16 Abs. 1 SGB II im Rahmen des Eingliederungsvorschlages zu erbringenden Leistungen entsprechend der unten beigefügten Tabelle
- Anmeldung der Rehabilitanden bei den die Maßnahme ausführenden Einrichtungen bzw. Trägern
- Durchführung der Leistungsauszahlung für alle oben genannten Leistungen einschl. aller Veränderungen im Maßnahmeverlauf.
- Bewirtschaftung der SGB II Haushaltsmittel - SGB II EGT
- Einbuchung in der Maßnahmeverwaltung (coSachNT)
- Beratung und Betreuung des Teilnehmers während der Maßnahme zur Sicherung des Maßnahmeerfolges
- Korrespondenz mit dem Träger/der Einrichtung/Arbeitgeber zum Maßnahmeverlauf
- Entscheidung über Maßnahmeabbruch /-verlängerung /-unterbrechung, etc.
- Information der ARGE in geeigneter Weise (z.B. MF des Bescheides nach § 16 Abs. 1 SGB II) über Maßnahmebewilligung und Maßnahmeverlauf, insbesondere im Rahmen des Absolventenmanagements (gegen Ende der Maßnahmeteilnahme)

- Fakultativ :
mit der Durchführung der Ausbildungsvermittlung für Rehabilitanden

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung

Leistungsart
Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB III
UBV § 45 – 47 SGB III
Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung §§ 48 - 52 SGB III
Mobilitätshilfen §§ 53 – 56 SGB III
Berufliche Weiterbildung § 77 SGB III
allgemeine Leistungen
Weiterbildungskosten § 79
besondere Leistungen §§ 102 ff
Teilnahmekosten § 109
Sonderfälle Unterk. u. Verpflegung § 111
Blindentech. u. vgl. spez. Grundausbildung § 102 Abs. 1 SGB III bei Wiedereingliederung.
Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel SGB III
Ausbildungszuschüsse § 236 SGB III
Ausbildungszuschüsse für sbM § 235a SGB III
Eingliederungszuschüsse § 34 SGB IX i. V. m. § 218 SGB III
Eingliederungszuschüsse für sbM § 219 SGB III
Arbeitshilfen im Betrieb § 237 SGB III
Probebeschäftigungen § 238 SGB III

(Anmerkung:
nur wenn zutreffend einfügen):

Die o.a. Tätigkeiten und Aufgaben bezüglich folgender Leistungen im Rahmen eines Eingliederungsvorschlages für einen Rehabilitanden werden ebenfalls vereinbart:

Leistungen an Träger nach dem Sechsten Kapitel Erster Abschnitt SGB III
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) § 241 Abs. 2 SGB III
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 241 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB III

Hinweis:

- a) Die originäre Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin als Reha-Träger bei Arbeitslosengeld-Aufstockern bleibt von dieser Vereinbarung unberührt;
- b) Die in der originären Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin als Reha-Träger liegenden Leistungen der Ausbildung nach § 60 SGB III, Berufsvorbereitung nach § 61 SGB III und der besonderen Leistungen der Ausbildung und Berufsvorbereitung nach §§ 102 SGB III und der Förderung des Eingangsverfahren – und Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 (1) SGB IX i. V. m. § 102 Abs. 2 SGB III sowie der Leistungen nach § 33 Abs. 4, 6 und 8 SGB IX bleiben von der Vereinbarung unberührt.